

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 327.

Donnerstag den 22. November,

1860.

Bekanntmachung.

Die im Erdgeschoße des ehemaligen Packkammer-, jeglichen Sparkassen- und Leihhaus-Gebäudes befindlichen, mit Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, 12 und 13, 14, 15, 16, 17, 18 bezeichneten Räume, welche früher vom Königlichen Hauptsteueramt als Theilungsniederlagen benutzt wurden, sollen als Niederlagsräume im Wege öffentlicher Auktion vermietet werden. Es ist hierzu

der 22. November 1860

von uns anberaumt worden. Mietlustige haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr in der Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zu thun, worauf dann weitere Beschlussfassung erfolgen wird.

Die Räume können am 20. und 21. November, auf Meldung beim Haussmann des Gebäudes, in Augenschein genommen werden. Die Bedingungen liegen schon vor dem Termine bei uns zur Einsicht bereit.

Leipzig, den 8. November 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Schleißner.

Vom Landtag.

In der Sitzung am 20. November in der II. Kammer bei Berathung des §. 7 der Gewerbeordnung, das Concessionswesen der Buchhändler, Buchdrucker u. s. w. betreffend, von Dr. Heyne gesprochen.

Der Vorredner Koch (Buchholz) hat mit Recht auf das Bedenkliche der bloßen Zusicherung der Staatsregierung, „dass es in keiner Weise die Absicht der Staatsregierung sei, von dem Rechte der Concessionserteilung und Concessionsentziehung für Zwecke politischer Natur Gebrauch zu machen oder Gebrauch machen zu lassen“ hingewiesen und auch ich bin der Ansicht, dass bloße Zusicherungen eben nur Worte sind, der Chance des Wechsels preisgegeben, die nur dann einen positiven Anhaltepunct haben, wenn solche ausgesprochene Grundsätze durch das Gesetz verbrieft sind. Sollte ferner die Deputation der Ansicht sein, dass die Verordnung vom 5. November 1859, die Agenten betreffend, gleichsam gelegentlich bei dieser Aufführung mit sanczionirt werden soll, so bin ich entschieden der Ansicht und die Kammer wird mit mir dieselbetheilen, dass diese Verordnung, welche vorzugsweise aussichtlich ihrer formellen Berechtigung mit Recht viel Ansechtung erfahren, einer speziellen Beratung der Kammer zu unterbreiten ist. Was den Gegenstand des §. 7 des Gewerbegeuges selbst anlangt, so habe ich mir das Wort erbeten nicht allein um mein Votum zu motiviren, sondern hauptsächlich als Vertreter einer Stadt, welche der Centralpunkt und Stapelplatz des deutschen Buchhandels u. s. w. ist, und um mich für die Rechte der Buchhändler und Buchdrucker u. s. w. zu verwenden.

Vor Allem beklage ich, dass man dem Prinzip der Gewerbefreiheit nicht vollständig Rechnung trägt und einzelnen Classem der Gewerbegenossen das Selbstbestimmungsrecht beschränken und deren Rechte von einer Concessionsbevorzugung abhängig machen will. Es betrifft das nun gerade eine Classe hochgeehrter Corporationen, Corporationen besonders hervorragend an Bildung, Corporationen, die mit geistigen Producten Gewerbe und Handel treiben, mit einem Worte die Buch- und Kunsthändler, die Buchdrucker u. s. w. Während man nach allen Seiten auf freimaurerische Weise den Vollgenuss der Freiheit ausspendet, will man gerade den Buchhändlern und Buchdruckern neue Beschränkungen auferlegen, die so schon zu sehr durch das Preßgesetz beeinträchtigt und beschwert sind. Glaubt z. B. ein Buchhändler und Buchdrucker sich durch Herausgabe eines Journals oder einer Zeitung u. s. w. auf ehrliche und redliche Weise seinen Erwerb zu sichern, so nötigt ihn das Preßgesetz, auch wenn die Gewerbefreiheit für alle anderen Staatsbürger besteht, außer der beschwerden und drückenden Verantwortung 500 bis 3000 Thaler Caution zu stellen, die andern Gewerben als ein schönes Betriebskapital hinzugebracht werden.

Ja die Imparität des Gesetzes für diese Genossenschaft geht noch weiter. Während man z. B. dem Schlosser, dem Waffenschmied, ja dem Gewehrfabrikanten, die doch auch Missbrauch mit den gefährlichen Instrumenten machen könnten, vollständige Freiheit lässt, beeinträchtigt und belästigt man die Körperschaften, die mit

den Waffen des Geistes Handel und Gewerbe treiben. Das ist eine Ungleichheit vor dem Gesetze und dem Grundsatz jedes Rechtsstaates, suum cuique, Idem das Seine, widersprechend. Gleiche Pflichten, gleiche Rechte, das ein Grundsatz, der jeden Rechtsstaat zierte. Da sind es nun die Bundesstaatgesetze, die eine solche Ungleichheit hervorrufen. Warum hat man aber von Seiten der Regierung solche Einmischungen, solche Rechtsbeschränkungen verfassungsmäßiger einzelner Staaten zugegeben? Und so vereinige ich meine Klage mit der der Deputation, dass die Regierung den Bundesstaatsbeschluss vom 6. Juli 1854 überhaupt publicirt hat, zumal der Bundesstaat durchaus nicht sich in die innere Gesetzgebung einzelner Staaten zu mischen hat. Außer den großen Fragen hoffe ich, dass das Ministerium die Selbstständigkeit unserer verfassungsmäßigen Rechte, das Selbstgovernement mit aller Energie festhalten werde und von Niemandem Einmischungen dulden wird, wenn es gilt die Rechte des Volks zu schützen. Der deutsche Bund wurde ins Leben gerufen nach der Zeit, wo das Volk nach blutigen Schlachten das deutsche Vaterland von welschem Joch befreit und zwar zur Sicherheit Deutschlands, der Unabhängigkeit und Unverzerrbarkeit der einzelnen Staaten. Also ist er nach Art. 2 der deutschen Bundesakte ein Staatenbund, ein Vertheidiger des deutschen Gebiets und soll nicht eine oberste Polizeibehörde sein, die sich bevormundend in die inneren verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staaten mischen darf. Auch haben, soviel mir bekannt, mehrere Regierungen anderer deutscher Staaten diesen Bundesstaatsbeschluss, namentlich die preußische Regierung, gar nicht publicirt.

Es entsteht nun die Frage, wie der Bundesstaat zu Frankfurt a. M. gedenkt z. B. gegen das renitente Preußen vorzugehn, und ob man dasselbe Verfahren wie gegen Kurhessen mit „Strafbayern“ wagen würde.

Dieser Bundesstaatsbeschluss ist überdies eine neue Präventivmaßregel gegen die Presse, das natürliche Organ der öffentlichen Meinung, die Seele allen Volksrechtes. Wenn nun unsere Deputation beantragt, unser Ministerium zu ersuchen, beim Bundesstaate auf dessen Beseitigung hinzuwirken, so ist gerade der Staatsminister v. Beust der beim Bundesstaate ein so überaus einflussreicher Mann, dessen Einfluss dort ein Gewicht in die Waagschale legt; derselbe ist ein so guter Diplomat, dass er es sieht, dass keine staatliche Einrichtung eine sichere Basis hat, die nicht auf Sympathien des Volkes ruht. So schließe ich denn mit den Worten eines früheren sächsischen Staatsministers, der jetzt beim Bundesstaate eine Hauptrolle spielt und vor zwölf Jahren in der ersten Kammer sprach: „Das zeigt und lehrt die Geschichte, dass der productive Zug des Volksgeistes unüberstieglich ist.“ Der Minister ist der jetzige Bundesstaatsgesandte v. d. Pfordten.

Der Herr Staatsminister v. Beust erklärte, rücksichtlich einer gelegentlichen Erwähnung des Nationalvereins, dass die Regierung administrative Maßregeln gegen den Verein niemals ergriffen habe.

Dieser Behauptung entgegnete der Abgeordnete Eichorius unter Hervorhebung der Thatsache, dass in Leipzig zwei in den